

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2008	Gesundheitswesen	SM	5.	17/1894	Verkehr	VM
2.	17/1685	Verkehr	VM	6.	17/2108	Datenschutz und Informationsfreiheit	IM
3.	17/2188	Besoldung/ Tarifrecht	FM	7.	17/2408	Schulwesen	KM
4.	17/2345	Abfallentsorgung	UM	8.	17/2431	Beihilfe	FM

1. Petition 17/2008 betr. Pflegekammer

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Einrichtung einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft in Baden-Württemberg. Die Mitgliedschaft in der Pflegekammer geschehe gegen ihren ausdrücklichen Willen und gegen ihre beruflichen und persönlichen Interessen. Aus diesem Grund untersagen sie der Pflegekammer, in ihrem Namen zu sprechen oder in ihrem Namen tätig zu werden, sofern es sich nicht um eine freiwillige Mitgliedschaft handelt. Ebenso erklären sie, dass es der Pflegekammer nicht gestattet sei, ihre Daten zu speichern oder Beiträge zu erheben, sofern sie nicht jederzeit ohne persönliche Nachteile widerrufbar zugestimmt haben.

Die Petenten erklären, dass die Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen von einer Gruppe der Pflegeverbände, in denen nur eine Minderheit von unter zwei bis drei Prozent der Pflegenden in Deutschland organisiert seien, auf Kosten der Pflegenden errichtet werde. Die Errichtung einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft führe mit Sicherheit zum Aufbau weiterer Zwangskammern in Deutschland. Sie möchten sich ihre berufliche Interessenvertretung nach Kompetenz und Fähigkeit selbst aussuchen, um Interessen, die ihnen widersprechen, entgegenzutreten zu können. Sie fühlen sich durch die Zwangsvertretung ihrer Grundrechte beraubt. Ebenso fühlen sie sich durch einen Zwangsbeitrag wirtschaftlich unnötig belastet.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Vorhaben der Errichtung einer Pflegekammer in Baden-Württemberg geht zurück auf die Enquetekommission Pflege des Landtags Baden-Württemberg, die der Landesregierung 2016 bei entsprechender Zustimmung unter den Pflegekräften die Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg empfahl. Bei der repräsentativen Befragung im Jahre 2018 sprachen sich 68 Prozent der teilnehmenden Pflegekräfte und Auszubildenden für die Errichtung einer Pflegekammer aus. Dem Wunsch der Mehrzahl der Teilnehmenden an der Befragung entsprechend wurde eine entsprechende Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes im Winter 2019/2020 vorbereitet.

Aufgrund der Coronapandemie wurde der Gesetzgebungs- und Gründungsprozess im Herbst 2020 jedoch ruhend gestellt. Entsprechend der Aufforderung aus dem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode (2021 bis 2026) wurde das Gesetzesvorhaben zur Errichtung einer Landespflegekammer wieder aufgenommen und im Juni 2023 vom Landtag verabschiedet.

Mit der Gründung einer Landespflegekammer wird das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Berufsstandes zu erhöhen und damit auch einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zu leisten. Gleichzeitig soll die Qualität der pflegerischen Leistungen im Land durch die selbstbestimmte Gestaltung der Fort- und Weiterbildung weiter verbessert werden. Die im

Gesetz formulierte Befugnis der Pflegekammer, Fortbildungen zu zertifizieren, auf einem empfohlenen Curriculum beruhende Fortbildungen anzuerkennen und Kammerzertifikate auszustellen, sorgt nicht nur für die Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsniveaus. Vielmehr soll durch die Prüfung und Anerkennung von Fortbildungen ein kontinuierlicher Beitrag zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzentwicklung geleistet werden.

Die Landespflegekammer dient auch der beruflichen Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Gesellschaft. Durch eine schrittweise Übertragung von Kompetenzen auf die Landespflegekammer erhalten die Pflegefachkräfte eine größere berufliche Selbstbestimmung. Sie können ihr Berufsbild aktiv gestalten und weiterentwickeln. Die Landespflegekammer hat auch das Ziel der Sicherstellung einer professionellen Pflege für die Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen.

1. Verfassungsmäßigkeit der Landespflegekammer

Der Gründung und Errichtung einer Pflegekammer stehen keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken entgegen. Die Landespflegekammer Baden-Württemberg ist als öffentlich-rechtlicher Pflichtzusammenschluss geeignet und notwendig, da sie angesichts der gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Strukturen und der Rahmenbedingungen in der Pflege legitimen öffentlichen Aufgaben dient und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig ist. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der oder des Einzelnen nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist gerechtfertigt. Bei Abwägung zwischen dem Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Handlungsfreiheit der oder des Einzelnen nach Artikel 2 Absatz 1 GG und der Einführung demokratischer Partizipationsrechte der Pflege zur strukturellen Mitgestaltung des Gesundheitswesens durch eine Zusammenfassung der Berufsangehörigen in einer Pflegekammer überwiegt das Interesse an der Errichtung einer Landespflegekammer. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts soll durch die Übertragung hoheitlicher Funktionen auf eine Kammer erreicht werden, die gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren, den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern. Zugleich werde der Gesetzgeber davon entlastet, sachliche und örtliche Verschiedenheiten berücksichtigen zu müssen, die für ihn oft schwer erkennbar sind und auf deren Veränderungen er nicht rasch genug reagieren kann. Die Vorteile für die Berufsangehörigen und die Allgemeinheit aus der Errichtung einer Pflegekammer mit einer Pflichtmitgliedschaft sind höher zu bewerten als der mit der Pflichtmitgliedschaft verbundene Eingriff in die individuelle Freiheit der Berufsangehörigen der Pflegeberufe. Insbesondere eine wirksame Interessenvertre-

tung der Pflegeberufe und ein entsprechendes Mitwirken an Entscheidungen im Gesundheitswesen erfordern die Einbindung der entsprechenden Berufsangehörigen in eine Kammer. Nur bei Erfassung aller Mitglieder ist auch eine sachgemäße Berufsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltung und die Übernahme der im Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg näher konkretisierten Aufgaben, insbesondere im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Qualitätssicherung und der institutionellen Zusammenarbeit mit anderen verkammerten Gesundheitsberufen, gewährleistet.

Auch mit Blick auf Artikel 9 Absatz 1 GG werden die Pflichtmitglieder der Kammer nicht in ihrer negativen Vereinigungsfreiheit unzulässig eingeschränkt, da die den Kammern zugeordneten Aufgaben durch frei gegründete Vereinigungen (zum Beispiel durch Pflegeverbände) nicht ebenso gut erfüllt werden können. Es besteht insoweit auch keine echte Konkurrenz zu frei gegründeten Verbänden. Der Eingriff in die Vereinigungsfreiheit ist daher erforderlich.

Die Errichtung einer Landespflegekammer widerspricht auch nicht demokratischen Werten, sondern wurde vom demokratisch legitimierten Landtag per Gesetz beschlossen. Die Kammer weitet die innerberufliche demokratische Willensbildung der Pflegenden aus und kann Selbst- statt Fremdbestimmung für die Pflege ermöglichen. Dazu gehören auch Kammerwahlen; durch diese können die Mitglieder der Landespflegekammer gezielt sich und ihre Interessen einbringen.

2. Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer Baden-Württemberg besteht kraft Gesetzes. Sie ist Ausdruck der Kammerzugehörigkeit und stellt die Landespflegekammer Baden-Württemberg auf dieselbe Ebene mit den bereits bestehenden Heilberufe-Kammern. Pflichtmitglieder der Landespflegekammer sind alle Pflegefachkräfte, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben. Anders als bei den bestehenden Heilberufe-Kammern sind Personen, die ihren Beruf nicht ausüben, aber in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben, keine Pflichtmitglieder. Damit werden in die Landespflegekammer diejenigen Pflegeberufe aufgenommen, die verfassungsrechtlich als Heilberufe im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG zu bewerten sind.

Die Pflichtmitgliedschaft gewährleistet, dass die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ihre Interessen einbringen können und fachkundig vertreten werden. Gerade um im Gesundheitswesen auf Augenhöhe mit anderen Entscheidungsträgern agieren zu können, ist es wichtig, dass die Landespflegekammer durch ihre Mitglieder gestärkt wird. Nur eine Pflichtmitgliedschaft sichert, dass alle Betroffenen aus allen Fachrichtungen und Bereichen ihre Interessen einbringen und fachkundig vertreten werden. Mit Blick auf die übertragenen Aufgaben, darunter u. a. Belange der Kammermitglieder und der Qualitätssicherung wahrzunehmen, Berufspflichten zu überwachen, die Ausbildung zu fördern, die Fort- und Weiterbildung selbst-

bestimmt zu regeln, bei berufsbezogenen Streitigkeiten zu vermitteln und auf die Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen hinzuwirken, ist eine starke Vertretung der Gesamtinteressen der Fachkräfte in der Pflege notwendig. Aus Betroffenen werden gezielt Beteiligte, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Umfassende Sachkunde und Objektivität der Landespflegekammer werden institutionell gesichert.

Eine freiwillige Mitgliedschaft ist nicht zielführend, denn Aufgabe der Landespflegekammer ist es, die Gesamtinteressen der Mitglieder wahrzunehmen, wozu eine größtmögliche Erfassung der Pflegefachkräfte notwendig ist, um die Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Eine freiwillige Interessenvertretung kann dieser Zielsetzung nicht gerecht werden, denn bei einer freiwilligen Mitgliedschaft hängt die Zusammensetzung der Kammer vom Zufall ab. Dadurch könnte eine repräsentative Vertretung aller Berufsangehörigen und eine unabhängige Interessenvertretung nicht gewährleistet werden und auch die vorgesehene Aufgabenübertragung nicht erfolgen.

3. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind die Grundvoraussetzung für eine funktionale Selbstverwaltung. Die Kammer nimmt öffentliche Aufgaben wahr, an denen ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht. Diese Aufgaben können durch eine private Interessenvertretung nicht wahrgenommen werden. Die Beiträge der Kammermitglieder tragen dazu bei, der Landespflegekammer die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Die Landespflegekammer wird voraussichtlich monatliche Mitgliedsbeiträge zwischen fünf und neun Euro erheben. Im ersten Jahr besteht die Möglichkeit, die Finanzierung durch einen pauschalen Mitgliedsbeitrag von bis zu fünf Euro monatlich zu gewährleisten. Die entsprechende Beitragsordnung wird gestaffelt nach Einkommen erlassen und berücksichtigt soziale Belange. Beitragsbeschränkungen und Beitragsbefreiungen sind möglich, sodass die heterogene Berufsgruppe der Pflegenden finanziell nicht überfordert wird.

4. Einwendung gegen die Mitgliedschaft

Nach § 44 Absatz 4 und 7 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg sind die Pflegefachkräfte berechtigt, Einwendungen gegen die Registrierung bei der Landespflegekammer Baden-Württemberg zu erheben. Die Einwendung kann nach § 44 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz Landespflegekammergesetz (LPKG) sowohl schriftlich als auch digital eingelegt werden. Die Möglichkeit zur Erhebung einer ordnungsgemäßen Einwendung beginnt erst, wenn der Gründungsausschuss die Pflegefachkräfte nach § 2 Absatz 1 LPKG persönlich anschreibt und ihnen mitteilt, dass sie registriert werden. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die gesetzliche Einwendungsfrist von sechs Wochen.

Eine Einwendung muss einer Person konkret zuordenbar sein. Nach der Gesetzesbegründung zu § 44 Ab-

satz 4 LPKG setzt eine ordnungsgemäße Einwendung eine ausreichende Dateneingabe voraus. Diese besteht aus: Vorname, Name, Geburtsdatum und Einwendungsgrund. Eine Einwendung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist unzulässig und kann nicht berücksichtigt werden. Einwendungen können nur beim Gründungsausschuss selbst erhoben werden. Einwendungen, die bei anderen Stellen eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Der Gründungsausschuss teilt in dem persönlichen Anschreiben an die Pflegefachkräfte mit, an welche Adresse die Einwendungen zu richten sind. Ebenso enthält das Schreiben die persönlichen Zugangsdaten für die Möglichkeit einer digitalen Einwendung.

Die Einwendungen der Pflegefachkräfte sind von Bedeutung für das 60-Prozent-Errichtungsquorum, denn die Wahl zur ersten Vertreterversammlung darf nur stattfinden, wenn mindestens 60 Prozent der zukünftigen Pflichtmitglieder registriert sind und dem nicht widersprochen haben. Grund dafür ist, der Landespflegekammer von Anfang an eine demokratisch legitimierte Grundlage zu geben. Für das Errichtungsquorum von 60 Prozent werden nur diejenigen Kammermitglieder berücksichtigt, die keine Einwendungen erhoben haben, unabhängig davon, ob die Einwendung im Einzelfall berechtigt war (weil zum Beispiel keine pflegerische Tätigkeit mehr ausgeübt wird und damit eine Voraussetzung der Pflichtmitgliedschaft nicht mehr vorliegt) oder nicht berechtigt war (weil sich die Einwendung grundsätzlich gegen die Pflichtmitgliedschaft richtet). Wird dieses Errichtungsquorum nicht erreicht, wird keine Pflegekammer errichtet und der Gründungsausschuss aufgelöst.

5. Datenschutz

Gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 2 LPKG sind sowohl der Gründungsausschuss der Landespflegekammer Baden-Württemberg als auch die Landespflegekammer selbst berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer durch das Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Registrierung der Pflichtmitglieder, die Erfassung in einer Mitgliedsdatenbank sowie die Erhebung von Pflichtmitgliedsbeiträgen sind gesetzliche Hauptaufgaben des Gründungsausschusses bzw. der zukünftigen Landespflegekammer. Der gesetzlichen Datenverarbeitung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landespflegekammer kann nicht widersprochen werden.

Den Petenten steht es frei, gegen die Registrierung in der Landespflegekammer Einwendungen beim Gründungsausschuss der Landespflegekammer zu erheben.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Februar 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei drei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

2. Petition 17/1685 betr. Radweg über die Salierbrücke

I. Gegenstand der Petition

Der Petent sieht die Belange des Radverkehrs im Bereich des umgebauten Knotenpunkts am Lußhof (B 39/L 722) und der sanierten Salierbrücke (B 39) nicht ausreichend berücksichtigt. Er bemängelt den Wegfall der ehemals straßenbegleitenden Radwege entlang der B 39 in Richtung Salierbrücke und dass die neue Radwegführung schwer auffindbar und zu umständlich sei.

Weiter beanstandet der Petent, dass der jetzt geplante Ausbau des Radwegs aus Schwetzingen/Ketsch noch nicht angefangen sei und weist auf die unverständliche Beschilderung zur rechten Auffahrt auf die Brücke hin.

II. Sachverhalt

Vor dem Umbau des Knotenpunkts B 39/L 722 am Lußhof verliefen östlich der Salierbrücke entlang der B 39 und der L 722 beidseitig für den Radverkehr freigegebene Gehwege mit einer Breite von etwa 1,5 m bis 2 m. Diese waren über die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 39/L 722 miteinander verbunden. Im Rahmen des Umbaus wurden im Bereich des Knotenpunkts zusätzliche Fahrspuren gebaut und die Geh- bzw. Radwege in Richtung Salierbrücke nicht mehr straßenbegleitend wiederhergestellt. Stattdessen wurden vorhandene rückwärtige und straßennahe Wege für den Fuß- und Radverkehr ausgebaut und mittels Rampen sowohl nördlich als auch südlich der B 39 an die Salierbrücke angebunden.

Am umgebauten Knotenpunkt B 39/L 722 findet eine Bündelung der Radwege statt, zukünftig sollen hier sowohl der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Fernradweg „Velo-Route-Rhein“ sowie der Radweg „Tour-de-Spargel“, als auch die in West-Ost Richtung verlaufende Radwegeverbindung zwischen Speyer und Hockenheim und der Radwanderweg „Kurfalz-Route“ zusammenkommen. Die dafür notwendige Asphaltierung des planfestgestellten Radweges vom Knotenpunkt B 39/L 722 aus in Richtung Norden (Ketsch) steht noch aus. Ebenso ist das an die neue Situation angepasste Beschilderungskonzept noch nicht vor Ort umgesetzt.

III. Rechtliche Würdigung

Die vor dem Knotenpunktumbau für den Radverkehr freigegebenen rund 1,5 m bis 2 m breiten Gehwegbereiche verliefen ohne bauliche Trennelemente nahezu unmittelbar straßenangrenzend an den übergeordneten Straßen B 39 und L 722 entlang. Dies entspricht nicht dem aktuellen technischen Stand für Geh- bzw. Radwege entlang von Bundes- und Landesstraßen außerorts. Im Rahmen des Umbaus wurden im Bereich des Knotenpunkts zusätzliche Fahrspuren hergestellt. Die an den neuen Fahrbahnrand angrenzende Böschung auf der nordwestlichen Seite ist als Biotop ausgewiesen, auf der südöstlichen Seite liegen ebenfalls Biotope vor sowie private Grundstücke, deren Bebauung

nahe an die Fahrbahn heranreicht. Eine weitere Verbreiterung zugunsten richtlinienkonformer straßenbegleitender Geh- und Radwege wäre nur mit großen Eingriffen in die Böschungsbereiche und somit in die Biotope bzw. in privates Eigentum möglich gewesen.

Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit wurden im Planfeststellungsverfahren „B 39/L 722 Knotenpunktumbau am Lußhof“ gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Abwägungsprozess wurde entschieden, die straßenbegleitenden Wege für den Fuß- und Radverkehr nicht wiederherzustellen und stattdessen vorhandene rückwärtige und straßennahe Wege für den Fuß- und Radverkehr auszubauen sowie den Radverkehr aus allen Richtungen am umgebauten Knotenpunkt B 39/L 722 zu bündeln. Der Planfeststellungsbeschluss zur Maßnahme wurde Mitte Februar 2020 erlassen und ist rechtskräftig. Es ist nicht geplant und auch nicht zugesagt, die straßenbegleitenden Radwege der B 39 zwischen Salierbrücke und Knotenpunkt B 39/L 722 wiederherzustellen.

Vor Ort sind noch nicht alle Maßnahmen für den Radverkehr umgesetzt. So steht die notwendige Asphaltierung des planfestgestellten Radweges vom Knotenpunkt B 39/L 722 aus in Richtung Norden (Ketsch) noch aus. Grund für die Verzögerung ist ein bei den Kartierungen in diesem Bereich gesichtetes Feldlerchen-Brutpaar. Aufgrund einer Änderung der Vorschriften hinsichtlich der Ausgleichsfläche für Feldlerchen musste zunächst eine neue Fläche gefunden werden, die zukünftig nur nach bestimmten Vorgaben bewirtschaftet werden darf. Hierfür waren umfangreiche Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie den Pächtern möglicher Flächen notwendig. Mittlerweile hat die untere Naturschutzbehörde dem erarbeiteten Konzept zugestimmt. Die Ausführungsplanung des Radweges ist fertiggestellt und auch die Bauerlaubnisse der Pächter der angrenzenden Felder liegen vor. Da der Bau in den Wintermonaten jedoch nur mit erhöhtem finanziellen Aufwand möglich ist, verzögert sich die Herstellung des Radweges auf voraussichtlich April 2024. Ebenso ist auch das an die neue Situation angepasste Beschilderungskonzept noch vor Ort umzusetzen.

IV. Ergebnis

Mit der geplanten Umsetzung der Asphaltierung des Radwegs in Richtung Norden und der neuen Radwegeschilderung kann der Petition in diesem Punkt abgeholfen werden. In Bezug auf die Wiederherstellung einer straßenbegleitenden Geh- bzw. Radwegeführung entlang der B 39 bzw. L 722 kann der Petition aufgrund des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und der darin vorgenommenen Abwägung nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der geplanten Umsetzung der Asphaltierung des Radwegs in Richtung Norden und der neuen Radwegeschilderung kann die Petition für erledigt erklärt werden.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/2188 betr. Angelegenheit des LBV, Aufwendungen für Ehegatten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Gewährung einer Beihilfe zu krankheitsbedingten Aufwendungen seiner Ehegattin aus dem Jahre 2022.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Ministerialrat a. D. Er bekommt Versorgungsbezüge aus Besoldungsgruppe B 3. Der Beihilfebemessungssatz für seine Aufwendungen beträgt 70 %. Bei bestehender Berücksichtigungsfähigkeit seiner Ehegattin beträgt der Beihilfebemessungssatz für ihre Aufwendungen ebenfalls 70 %. Die Ehegattin des Petenten bezieht seit dem 1. Januar 2021 eine gesetzliche Altersrente.

Der Petent hat wegen einer Auskunft des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) krankheitsbedingte Aufwendungen seiner Ehegattin aus dem Kalenderjahr 2022 erst im Kalenderjahr 2023 geltend gemacht. Er möchte durch die Petition so gestellt werden, wie wenn er den Beihilfeantrag schon im Kalenderjahr 2022 gestellt hätte. In diesem Kalenderjahr wären die Aufwendungen der Ehegattin des Petenten als berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfefähig gewesen, weil die maßgebliche Einkommensgrenze in dem Jahr 2020 unterschritten war.

Der Petent hat das LBV mit Schreiben vom 3. November 2020 angeschrieben. Er teilte mit, dass die Einkünfte seiner Ehegattin ab dem Kalenderjahr 2021 die damalige Einkommensgrenze von 18 000 Euro übersteigen werden. Er gehe davon aus, dass die Beihilfeberechtigung seiner Ehegattin mit der Übersteigerung der Einkommensgrenze ende. Außerdem fragte er, ob dies schon ab Januar 2021 der Fall sei, oder ob es eine Übergangsfrist gebe.

Das LBV beantwortete die Anfrage des Petenten mit Schreiben vom 4. November 2020. Es erklärte, dass Aufwendungen für die Ehegattin nur dann beihilfefähig seien, wenn in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor Antragstellung die Einkommensgrenze nicht überschritten wurde. Das LBV führte ein Beispiel an. Am Ende des Beispiels wurde mitgeteilt, dass in der Beispielkonstellation Aufwendungen für den Ehegatten bis zum 31. Dezember 2023 eingereicht werden können.

Mit Beihilfeantrag vom 31. März 2023 machte der Petent krankheitsbedingte Aufwendungen für seine Ehegattin aus den Jahren 2022 und 2023 geltend. Er gab in dem Beihilfeantrag an, dass in den beiden Kalen-

der Jahren vor Antragsstellung (2021 und 2022) die Einkommensgrenze von 20 000 Euro von seiner Ehegattin überschritten wurde. Voraussichtlich würde diese auch im laufenden Kalenderjahr 2023 überschritten werden. Er übersandte mit demselben Datum ein Schreiben, worin er sich auf die Auskunft des LBV aus dem Jahre 2020 bezog. Gleichzeitig teilte er mit, dass er sich nicht sicher sei, ob seine Ehegattin tatsächlich noch beihilfeberechtigt sei. Er bat das LBV um eine schnelle Information, sollte dies nicht mehr der Fall sein, damit eine Krankenversicherung abgeschlossen werden könne. Das LBV hat den Antrag auf Beihilfe wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze in den Jahren 2021 und 2022 am 26. Mai 2023 abgelehnt.

Gegen die Ablehnung erhob der Petent mit Schreiben vom 5. Juni 2023 form- und fristgerecht Widerspruch. Der Widerspruch richte sich nur gegen die Aufwendungen, welche seiner Ehegattin im Jahr 2022 entstanden seien und welche er wegen der Auskunft des LBV nicht schon im Jahr 2022 geltend gemacht habe. Er hat den Widerspruch begründet. Auf seine Anfrage sei ihm vom LBV am 4. November 2020 mitgeteilt worden, dass Aufwendungen für seine Ehegattin bis zum 31. Dezember 2023 geltend gemacht werden können.

Das LBV hat den Widerspruch des Petenten mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2023 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LBV ausgeführt, dass dem Petenten die Rechtslage mit Schreiben vom 4. November 2020 eindeutig mitgeteilt wurde. Das fiktive Beispiel sei keine Zusage im Sinne des § 38 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

III. Rechtliche Würdigung

Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind nach § 3 Absatz 1 der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg berücksichtigungsfähige Angehörige der beihilfeberechtigten Person. Krankheitsbedingte Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind jedoch nur dann beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag von deren Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor Antragsstellung die Einkommensgrenze von 20 000 Euro nicht überschritten hat (vgl. § 78 Absatz 1a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg). Diese Grenze wurde am 1. Januar 2021 von 18 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben.

Der Petent hat am 31. März 2023 einen Beihilfeantrag gestellt. In dem Antrag hat er angegeben, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte seiner Ehegattin in den beiden für die Beihilfegewährung relevanten Kalenderjahren 2021 und 2022 über der Einkommensgrenze von 20 000 Euro lag und diese voraussichtlich auch im laufenden Kalenderjahr 2023 überschritten werde.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegattin des Petenten lag in den beiden relevanten Kalenderjahren vor Antragsstellung über 20 000 Euro. Das LBV hat die Aufwendungen der Ehegattin daher zutreffend ab-

gelehnt. Es kommt nicht darauf an, ob die Aufwendungen im Jahr 2022 oder 2023 entstanden sind. Der Petent hat mit Schreiben vom 31. März 2023 selbst Zweifel an der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für seine Ehegattin geäußert.

Der Petent hat keinen Anspruch, bezüglich der im Jahr 2022 entstandenen Aufwendungen so gestellt zu werden, als wenn ihn die Auskunft des LBV vom 4. November 2020 nicht dazu verleitet hätte, diese erst im Jahr 2023 geltend zu machen. Dieser lässt sich auch nicht aus einem Vertrauensschutztatbestand herleiten. Der Petent selbst hat mit Schreiben vom 31. März 2023 angegeben, dass er sich nicht sicher sei, ob die Aufwendungen seiner Ehegattin im Jahr 2023 noch beihilfefähig seien. Alternativ bat er um eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Krankenversicherung, dass dies nicht der Fall sei. Das LBV hat in seinem Schreiben vom 4. November 2020 dazu im Einzelnen ausgeführt, wann Aufwendungen für die Ehegattin beihilfefähig sind. Diese Aufwendungen sind nur dann beihilfefähig, wenn deren Gesamtbetrag der Einkünfte in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor der Stellung des Beihilfeantrags den Betrag von 18 000 Euro bzw. ab dem Jahr 2021 von 20 000 Euro nicht überstiegen hat. Dem Petenten musste aber bewusst gewesen sein, dass seine Ehefrau aufgrund ihrer Altersrente sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 diese Grenze überschreiten würde und somit die Beihilfeberechtigung im Jahr 2023 entfällt.

Um zu beurteilen, ob ein Vertrauensschutztatbestand vorliegt, ist das Schreiben des LBV vom 4. November 2020 zu bewerten und in den Gesamtkontext des Schriftverkehrs des Petenten mit dem LBV zu stellen. Eine Zusage nach § 38 LVwVfG liegt offensichtlich nicht vor. Es wurde mit dem Schreiben vom LBV keine Zusage erteilt, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen. Es liegt ein reines Informationsschreiben vor. Dieses Schreiben enthält zwei widersprüchliche Aussagen. Im ersten oberen Teil wird die Rechtslage zutreffend dargestellt. Im zweiten unteren Teil steht ein Beispiel, welches bezogen auf die konkrete Frage des Petenten am Ende eine falsche Schlussfolgerung zieht („In dieser Konstellation können Sie Aufwendungen für Ihren Ehegatten bis zum 31. Dezember 2023 einreichen. Dies bedeutet, der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2023 beim Landesamt eingehen.“). Zutreffend wäre die Aussage mit dem Datum 31. Dezember 2022 gewesen.

Dem Petenten steht nach geltendem Beihilferecht kein Anspruch auf Gewährung der beantragten Beihilfe für die Aufwendungen seiner Ehefrau zu. Jedoch erscheint im vorliegenden Ausnahmefall aufgrund der besonderen konkreten Einzelfallumstände die Gewährung vor dem Hintergrund der darüber hinaus zu berücksichtigenden Fürsorgepflicht und der Verlässlichkeit auf eine fehlerfreie Auskunft des Dienstherrn als geboten.

IV. Ergebnis

Dem Anliegen des Petenten kann nach nochmaliger rechtlicher Überprüfung abgeholfen werden. Das Mi-

nisterium für Finanzen hat mitgeteilt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg die begehrte Beihilfe gewährt hat.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 17/2345 betr. Beseitigungsanordnung, Begehung, baurechtliche Verfahren u. a.

Der Petent wendet sich erneut gegen die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung des Landratsamts vom 16. April 2015 (a). Zudem beanstandet er die Begehung seines Betriebsgeländes durch Vertreter des Landratsamts am 29. August 2023 (b). Darüber hinaus rügt er den Erlass einer Veränderungssperre durch die Gemeinde A. (c) und die vermeintliche Vereitelung von Grundstücksgeschäften (d). Im Übrigen begehrt er die Festsetzung eines Gewerbegebiets für seine Betriebsgrundstücke (e). Des Weiteren beanstandet er die Dauer des abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Lagerhalle auf seinem Betriebsgrundstück (f). Zudem rügt er erneut die Auftragsvergabe durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft A-GmbH des Landkreises in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich einer Deponie (g). Schließlich beanstandet er falsche Bezeichnung einer Walze im Zuge eines Bieterverfahrens durch die Gemeinde R. (h).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

a) Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung

Mit Verfügung vom 16. April 2015 verpflichtete das zuständige Landratsamt den Petenten zur Stilllegung und Beseitigung der von ihm betriebenen Anlage auf seinem Betriebsgrundstück.

Mit den Petitionen 16/751 und 17/1487 begehrte der Petent eine Zurückstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu der o. g. Verfügung. In diesem Zusammenhang machte er wiederholt geltend, dass seine Fahrzeuge unberechtigtweise als Abfall eingestuft worden seien und dies nicht mit Europäischem Recht im Einklang stehe.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte der Petition 16/751 nicht abgeholfen werden (Drucksache 17/2811, lfd. Nr. 10). Die erneute Petition 17/1487 wurde mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 22. Juni 2023 zurückgewiesen, da sie ohne wesentliches neues Vorbringen den Inhalt der früheren Petitionen wiederholte.

Der Petent beanstandet nun erneut die Einstufung der auf seinem Betriebsgelände gelagerten Gegenstände als Abfall und ist der Meinung, dies würde Europäi-

schem Recht widersprechen. Er bittet erneut um Prüfung der Zweckmäßigkeit der behördlichen Maßnahmen. Zudem bittet er, ihm zu verhelfen, die ordentliche Durchführung seines Betriebs in Eigenregie herzustellen und die behördlichen Vorgänge zu stoppen.

b) Begehung des Betriebsgeländes am 29. August 2023

Am 29. August 2023 wurde das Betriebsgelände des Petenten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamts begangen. Da das Betriebsgelände ausgedehnt und unübersichtlich ist, wurde begleitend zur erdgebundenen Dokumentation eine Drohne des Fachdienstes Vermessung für Luftaufnahmen eingesetzt. Ziel der Begehung war es zum einen festzustellen, welche Gegenstände, die von der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung umfasst sind, sich noch auf dem Betriebsgelände befinden. Zum anderen diente die Begehung der Überprüfung, ob weitere auf dem Betriebsgelände gelagerte Gegenstände inzwischen die Abfalleigenschaft erfüllen und daher ein weiteres Tätigwerden erforderlich ist. Dieses Vorgehen beanstandet der Petent.

c) Veränderungssperre

Der Petent beantragte am 11. Februar 2017 die Erteilung eines Bauvorbescheids für die Nutzungsänderung einer bestehenden Schreinerei in ein Lager zum Handel von Maschinen und Gerätschaften auf mehreren Grundstücken in der Gemeinde A. Zum Zeitpunkt der Antragstellung standen die Grundstücke im Eigentum einer Sparkasse. Am 26. Juni 2017 wurden Privatpersonen an Stelle der Sparkasse als Miteigentümer zu gleichen Teilen ins Grundbuch eingetragen. Der Petent war zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Baugrundstücke und hatte auch zu keinem Zeitpunkt die erforderliche zivilrechtliche Einverständniserklärung der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Baugrundstücke befinden sich zu Teilen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und zu Teilen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Am 13. Dezember 2016 fasste die Gemeinde A. den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, dessen geplanter Geltungsbereich sämtliche Grundstücke der begehrten Nutzungsänderung erfasst. In derselben Gemeinderatssitzung hat die Gemeinde A. eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen. Die Veränderungssperre wurde zweimal jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Am 19. Oktober 2022 hat die Gemeinde für den Geltungsbereich eine neue Veränderungssperre beschlossen, die am 27. Oktober 2022 in Kraft getreten ist.

Mit baurechtlicher Entscheidung vom 28. Mai 2018 lehnte die Baurechtsbehörde des zuständigen Landratsamts den Antrag des Petenten auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Nutzungsänderung einer Schreinerei zu einem Lager für Handel von Maschinen und Gerätschaften ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, es fehle das Sachbescheidungsinteresse, weil der Petent nicht Eigentümer der Baugrundstücke sei, trotz mehrfacher Aufforderung eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer nicht vorgelegt

habe und er ohne die Zustimmung der Grundstückseigentümer den beantragten Bauvorbescheid folglich nicht nutzen könnte. Außerdem habe die Gemeinde das nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben nicht erteilt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Landratsamts und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums klagte der Petent erfolglos beim Verwaltungsgericht. Der Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde durch den Verwaltungsgerichtshof abgelehnt.

Der Petent beklagt im Wesentlichen, dass durch den Erlass der Veränderungssperre seine Bemühungen um eine Ersatzimmobilie verhindert worden wären. Der angestrebte Bebauungsplan sei noch immer nicht beschlossen, obwohl es hierfür Fristen gäbe.

d) Grundstücksgeschäfte

Darüber hinaus trägt der Petent vor, der seinerseits beabsichtigte Kauf der Grundstücke in der Gemeinde A. sei durch den ehemaligen Bürgermeister und die Immobiliengesellschaft der Sparkasse vereitelt worden. Außerdem nennt der Petent weitere Immobilien, um die er sich bemüht haben soll. Er beklagt, dass sämtliche Bemühungen ebenfalls behördlicherseits vereitelt worden seien.

e) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgelände des Petenten befindet sich zu Teilen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und zu Teilen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist für das Grundstück eine gemischte Baufläche dargestellt.

Um bessere Rahmenbedingungen für seinen bestehenden Betrieb zu schaffen, fordert er die Gemeinde auf, für sein Grundstück ein Gewerbegebiet festzusetzen und hierfür ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Hierzu habe er den Ortsvorsteher bereits aufgefordert.

f) Baugenehmigungsverfahren für die Neuerrichtung einer Lagerhalle

Der Petent beanstandet die aus seiner Sicht unüblich lange Dauer des abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung einer Lagerhalle auf seinem Betriebsgrundstück. Zusätzlich sei das von ihm beauftragte und vom Bauamt empfohlene Statik-Büro behördlicherseits eingeschüchtert worden und hätte sich nicht getraut, Nachweise zu erbringen. Die Baugenehmigung liege mittlerweile vor, allerdings sei er durch die ständige Gängelung mit Zwangsgeldern und behördlichen Besuchen eingeschüchtert und verunsichert worden, sodass mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

g) Auftragsvergabe durch die A-GmbH

Mit der Petition 17/397 beehrte der Petent u. a. die Überprüfung einer bereits Jahre zurückliegenden vergaberechtlichen Angelegenheit und zwar einer Vergabe

durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft A-GmbH des Landkreises. Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte dieser Petition nicht abgeholfen werden (Drucksache 17/2811, lfd. Nr. 11).

Mit der Petition 17/1487 beanstandete der Petent erneut jene Vergabe und bemängelte, dass der damalige Deponieleiter im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht angehört worden sei. Diese Petition wurde mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 22. Juni 2023 zurückgewiesen, weil sie ohne wesentliches neues Vorbringen den Inhalt der vorangegangenen Petition wiederholte. Dabei wurde auch ausgeführt, dass es einer Anhörung des ehemaligen Deponieleiters für die rechtliche Bewertung der 15 bis 17 Jahre zurückliegenden vergaberechtlichen Angelegenheit nicht bedarf.

Mit der vorliegenden Petition beanstandet der Petent nun wiederholt die damalige Vergabe durch die A-GmbH und begehrt erneut, die Anhörung des damaligen Deponieleiters.

h) Bieterverfahren Gemeinde R.

Der Petent meint, in der vermeintlich zwischenzeitlich geänderten Praxis im Landkreis, alle Aufträge auszuschreiben, ein Schuldeingeständnis zu sehen und führt zwei Beispiele an. Das erste Beispiel wird nicht weiter konkretisiert. Das zweite Beispiel nimmt Bezug auf ein Bieterverfahren der Gemeinde R. für eine Walze. Nach Auffassung des Petenten wurde die zum Kauf angebotene Walze fälschlicherweise als Walze eines anderen Herstellers ausgeschrieben. Darin sieht der Petent eine vorsätzliche Fehlinformation, die für ihn als Händler, der auf Maschinen bestimmter Hersteller spezialisiert sei, zu einem Nachteil führt. Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 hat die Gemeinde R. dem Petenten geantwortet.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung

Das Vorbringen des Petenten im Hinblick auf die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung des Landratsamts vom 16. April 2015 wurde im Rahmen der Petitionen 16/751 und 17/1487 umfassend gewürdigt. Aus der erneuten Petition 17/2345 ergeben sich diesbezüglich keine neuen Gesichtspunkte. Vor diesem Hintergrund wird auf die o. g. Entscheidungen zu den Petitionen 16/751 und 17/1487 verwiesen.

Anzumerken ist, dass der Petent auf seinem Betriebsgelände eine Vielzahl von Gegenständen lagert. Das Landratsamt hat diese nicht pauschal als Abfall eingestuft, sondern eine Festlegung für jeden einzelnen Gegenstand getroffen. Die Abfalleigenschaft der zu beseitigenden Gegenstände (Fahrzeuge, Baumaschinen wie Kräne, Bagger, Raupen u. ä.) wurden unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen bestätigt. Der Petent hat alle prozessualen Mittel gegen die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015

ausgeschöpft, sodass kein Rechtsbehelf mehr möglich ist.

An der Zweckmäßigkeit der behördlichen Maßnahmen besteht nach wie vor kein Zweifel, weil eine Beseitigung der Abfälle dringend geboten ist. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass aus den gelagerten Gegenständen umweltgefährdende Stoffe austreten und in den Boden einsickern. Die zuständigen Behörden sind seit Sommer 2014 bemüht, durch Gespräche, wiederholte Einräumung von Fristverlängerungen, Erarbeitung eines Maßnahmenplans und ähnliches den Petenten zur freiwilligen Entsorgung der Abfälle zu bewegen. Alle bisherigen Bemühungen der zuständigen Behörden blieben im Wesentlichen ohne Erfolg.

Soweit der Petent bittet, ihm zu verhelfen, die ordentliche Durchführung seines Betriebs in Eigenregie herzustellen, ist anzumerken, dass der Petent jederzeit die Möglichkeit hat, die Abfälle eigenständig zu entsorgen oder zu verkaufen und damit die weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzuwenden. Darauf wurde der Petent durch das Landratsamt wiederholt hingewiesen, zuletzt im Rahmen der Begehung am 29. August 2023.

b) Begehung des Betriebsgeländes am 29. August 2023

Die Begehung des Betriebsgeländes durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes am 29. August 2023 einschließlich der Fertigung von Bildaufnahmen ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Begehung des Betriebsgeländes im Zusammenhang mit der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 erfolgte, richten sich die Befugnisse der Behörde nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten. Aus dieser Vorschrift folgt ein behördliches Zutritts- und Prüfungsrecht, dem auf Seiten der Eigentümer und Betreiber von Anlagen eine entsprechende Duldungspflicht sowie die Verpflichtung zur Ermöglichung von Zutritt und Prüfung gegenübersteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es eines über die Duldung und erforderliche Mitwirkungshandlungen hinausgehenden positiven Willensakts des Pflichtigen im Sinne einer Einwilligung nicht. Es widerspräche dem auf eine effektive Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe zielenden Sinn und Zweck der Regelung, wenn die behördliche Überwachungstätigkeit auf dem Betriebsgrundstück von einer Einwilligung des Betroffenen abhinge.

Die Fertigung von Fotografien anlässlich der Begehung des Betriebsgeländes kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls auf § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG gestützt werden. Das Fotografieren ist vom Tatbestand des § 52 Absatz 2 Satz 1

BImSchG sowohl als Element des informativen Betretens als auch der Untersuchung im Sinne des Feststellens von Zuständen umfasst. Dies gilt für den Akt des Fotografierens selbst, aber auch für die mit der Speicherung gefertigter Aufnahmen verbundene Dokumentation von Wahrnehmungen und Untersuchungen.

Soweit die Begehung der Prüfung diene, ob weitere auf dem Betriebsgelände gelagerte Gegenstände die Abfalleigenschaft erfüllen, ist das Vorgehen auch von § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 62 KrWG gedeckt.

c) Veränderungssperre

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde nach dem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist ein Instrument der Bauleitplanung, mit dem die Gemeinde während des Zeitraums der Aufstellung eines Bebauungsplans der Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, entgegenwirken kann.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist nach § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BauGB um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Auch der Erlass einer selbstständigen neuen Veränderungssperre für dasselbe Gebiet oder einen Teil des Gebietes ist grundsätzlich möglich.

Nach Mitteilung der Gemeinde A. befindet sich der Bebauungsplan für das betreffende Gebiet noch in der Planung. Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Die Dauer des Bauleitplanverfahrens unterliegt keiner gesetzlichen Vorschrift. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB), sodass die Gemeinde – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmt.

d) Grundstücksgeschäfte

Soweit der Petent vorbringt, der Kauf der Grundstücke in der Gemeinde A. sei durch den ehemaligen Bürgermeister vereitelt worden, liegen den beteiligten Behörden hierzu keine Erkenntnisse vor. Dasselbe gilt, soweit der Petent beklagt, dass seine weiteren Bemühungen um Immobilienerwerb behördlicherseits vereitelt worden wären.

e) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf den Betriebsgrundstücken des Petenten beurteilt

sich nach den Vorschriften des § 34f. BauGB. Voraussetzung für die dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnenden Bereiche der Grundstücke ist, dass sich das Vorhaben insbesondere nach Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Nach Mitteilung des zuständigen Gemeindeverwaltungsverbands ist die nähere Umgebung der Betriebsgrundstücke des Petenten geprägt durch nicht störende Gewerbebetriebe und Wohngebäude. Sie entspricht daher im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung einem faktischen Mischgebiet.

Wie bereits oben ausgeführt, besteht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Gemeinde, für den Bereich der Betriebsgrundstücke des Petenten keinen Bebauungsplan aufzustellen, nicht zu beanstanden. Soweit der Petent vorbringt, mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets könnte in der gesamten Auseinandersetzung eine einfache Abhilfe geschaffen werden, kann dem nicht gefolgt werden. Denn die Errichtung immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Lagerung von Abfällen ist in der Regel nur in Industriegebieten bauplanungsrechtlich zulässig.

Zum Einwand des Petenten, er bezahle seit Jahren einen höheren Hebesatz als der benachbarte landwirtschaftliche Industriebetrieb, ist anzumerken, dass bereits das Grundgesetz den Gemeinden das Recht einräumt, Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich festzusetzen.

f) Baugenehmigungsverfahren für die Neuerrichtung einer Lagerhalle

Nach Mitteilung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat sich das Verfahren insbesondere dadurch verzögert, dass der Angrenzer des Petenten die geplante Abstandsflächenbaulast auf seinem Flurstück nicht übernommen hat und damit die Bauvorlagen überarbeitet werden mussten. Vor diesem Hintergrund wurde das Verfahren auf Wunsch des Petenten ruhend gestellt. Nach Eingang der überarbeiteten Unterlagen erfolgte ordnungsgemäß eine erneute Anhörung der Fachbehörden sowie die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens. Damit lagen die Gründe für die Verfahrensverzögerung nicht in der Verantwortungssphäre des Gemeindeverwaltungsverbands.

Die erforderliche Prüfung der bautechnischen Nachweise wurde nach § 17 Absatz 3 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) am 29. September 2020 an den Prüflingenieur übertragen. Nach Mitteilung des Gemeindeverwaltungsverbands gab es nach der Prüfung der Aktenlage kein Einwirken durch die Genehmigungsbehörde in das laufende Verfahren der bautechnischen Prüfung. Hier erfolgt in der Regel eine Abstimmung zwischen dem Statiker der Bauherrschaft, der die bautechnischen Nachweise fertigt, sowie dem Prüflingenieur, an den die Prüfung der bautechnischen Nachweise von der Genehmigungsbehörde übertragen wurde. Die Prüfung ist abgeschlossen. Gegen die gewählte Konstruktion bestehen keine Bedenken des Prüflingenieurs.

Anzumerken ist, dass die Baufreigabe gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) bisher nicht erteilt wurde, da die Schnurgerüstabnahme, entsprechend der Genehmigungsaufgabe noch nicht vorgelegt wurde. Zudem wurde die geplante Grenzänderung mit Flurstücksverschmelzung noch nicht vollzogen. Diese ist nach Mitteilung des Gemeindeverwaltungsverbands für die Realisierung des Vorhabens zwingend erforderlich.

Anhaltspunkte für behauptete behördliche Einschüchterungsversuche liegen nicht vor. Die Zwangsgeldfestsetzungen dienten der Durchsetzung der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 und waren rechtmäßig.

g) Auftragsvergabe durch die A-GmbH

Das Vorbringen des Petenten wurde im Rahmen der Petitionen 17/397 und 17/1487 umfassend gewürdigt. Auf die o. g. Entscheidungen zur Petition 17/397 und zu Petition 17/1487 wird verwiesen. Einer Anhörung des ehemaligen Deponieleiters bedarf es für die rechtliche Bewertung der Jahre zurückliegenden vergaberechtlichen Angelegenheit nicht.

h) Bieterverfahren der Gemeinde R.

Die Gemeinde R. hat in ihrem Amtsblatt am 10. März 2023 eine Walze aus dem Jahr 1954 zum Verkauf ausgeschrieben. Mit dem Gemeinderat war abgestimmt, dass der Verkauf an den Höchstbietenden erfolgen soll. Insgesamt gingen zwei Gebote ein und zwar das Gebot des Petenten in Höhe von 750 Euro (zzgl. 19 % MwSt.) und ein weiteres Gebot in Höhe von 1 500 Euro (inkl. 19% MwSt.). Die Walze wurde an den Höchstbietenden veräußert.

Beim Verkauf von kommunalem Eigentum sind die Bestimmungen des Vergaberechts nicht einschlägig. Dieses findet nur dann Anwendung, wenn die öffentliche Hand Aufträge vergibt. Im vorliegenden konkreten Fall wurde jedoch kein Auftrag vergeben, sondern kommunales Eigentum verkauft. Ein vergaberechtlicher Verstoß kann somit nicht vorliegen.

Nach Mitteilung der Gemeinde R. wurde die Walze versehentlich mit falscher Markenbezeichnung ausgeschrieben, allerdings war dem Ausschreibungstext im Amtsblatt ein Bild der Walze beigelegt. Daher ist anzunehmen, dass für fachkundige Personen erkennbar war, was für eine Walze zum Verkauf angeboten wird. Vor diesem Hintergrund kann von einer vorsätzlichen Fehlinformation zum Nachteil des Petenten keine Rede sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 17/1894 betr. Geschwindigkeitsbegrenzung an einem Ortsausgang

I. Gegenstand der Petition

Die Bewohnerinnen und Bewohner der an die Bundesstraße in der Südstadt der petitionsgegenständlichen Stadt angrenzenden Wohnbebauung bitten um Reduzierung der Lärmbelastung.

Hierfür schlagen sie eine dauerhafte Geschwindigkeitsreduzierung an der Bundesstraße außerorts von 60 km/h sowie eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vor.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Einreicher der Petition wohnt in einer Straße am südlichen Ortsausgang, die parallel zur Bundesstraße verläuft und von dieser durch eine Lärmschutzwand getrennt ist. Der Petent hat sich zusammen mit weiteren Anliegerinnen und Anliegern bereits in den beiden Petitionen 16/3828 (vgl. Drucksache 16/7798, lfd. Nr. 3) und 16/5623 (vgl. Drucksache 17/3319, lfd. Nr. 10) um eine Verbesserung des Lärmschutzes bemüht. Den Petitionen konnte nicht abgeholfen werden. In der vorliegenden Petition begehren die Petenten nicht nur eine dauerhafte Geschwindigkeitsreduzierung außerorts im Zuge der B 27 auf 60 km/h – auch nach der Sanierung des Brückenbauwerks bei der Anschlussstelle West – sondern auch eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die konkrete Betrachtung der Lärmbelastung an der Bundesstraße in der petitionsgegenständlichen Ortslage wurde umfassend in den Petitionen 16/3828 und 16/5623 bewertet. Den Petitionen konnte nicht abgeholfen werden. Da sich an der dort dargestellten Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich nichts geändert hat und sich auch im Lichte des neuen Kooperationserlass – Lärmaktionsplanung vom 8. Februar 2023 keine andere Beurteilung der Sachlage ergibt, kann dem nichts hinzugefügt werden.

Auf Grundlage der kürzlich aktualisierten Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen sind bestehende Lärmaktionspläne von den Städten und Gemeinden aktuell zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Stadt obliegt dabei die Beurteilung der Lärmsituation und die Festlegung von Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 17/2108 betr. Durchführung von Prüfungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ohne Identitätsangabe

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt sinngemäß, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Verletzungen des Persönlichkeitsrechts privater Personen ohne Identitätsangabe zu verfolgen hat.

II. Sachverhalt

Der Petent bezieht sich auf eine Beschwerde beim LfD wegen der Weitergabe seiner Daten durch die Polizei. Der ermittelnde Polizeibeamte habe seine privaten Daten – Name, Adresse und Versicherungsdaten – dem Täter übermittelt. Seine diesbezügliche Beschwerde sei von der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht bearbeitet worden. Die Dienststelle begründete dies damit, dass ohne Offenlegung seiner Identität die verantwortliche Stelle nicht zur Stellungnahme aufgefordert werden könne und ohne eine solche Stellungnahme keine Prüfung der Beschwerde möglich sei.

III. Rechtliche Würdigung

1. Aufgaben und Befugnisse des LfD zur Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Aufgaben des LfD ergeben sich im Anwendungsbereich der DSGVO aus Artikel 57 DSGVO. Gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO muss sich jede Aufsichtsbehörde mit Beschwerden einer betroffenen Person befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten. Ohne Offenlegung der Identität der betroffenen Person gegenüber der für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Regel rechtlich unmöglich.

Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h DSGVO weist der Datenschutzaufsichtsbehörde auch die Aufgabe zu, Untersuchungen über die Anwendung der DSGVO durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist danach von Amts wegen verpflichtet, zur Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO einzuschreiten. Die Wahrnehmung dieser in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h DSGVO angeführten Aufgabe kann auch darin bestehen, Beschwerden ohne Identitätsangabe aufzugreifen und die Einhaltung der DSGVO zu untersuchen.

Hierzu kann der LfD jedoch nicht durch den Gesetzgeber verpflichtet werden. Die DSGVO regelt die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde abschließend. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt allgemein und unmittelbar. Wegen dieses Anwendungsvorrangs kann der nationale Gesetzgeber nur dort eigene Regelungen treffen, wo die DSGVO dies zulässt. Eine Erweiterung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde durch nationales Recht ist nicht vorgesehen. Dahinter

steht die in der DSGVO normierte völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Europäische Gerichtshof führte bereits 2010 noch unter der Geltung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG hierzu aus: „Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstellen soll die wirksame und zuverlässige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen und ist im Licht dieses Zwecks auszulegen. Sie wurde eingeführt, um die von ihren Entscheidungen betroffenen Personen und Einrichtungen stärker zu schützen, und nicht, um diesen Kontrollstellen selbst oder ihren Bevollmächtigten eine besondere Stellung zu verleihen. Folglich müssen die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch vorgehen. Hierzu müssen sie vor jeglicher Einflussnahme von außen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher sein und nicht nur vor der Einflussnahme seitens der kontrollierten Einrichtungen.“ (EuGH (Große Kammer), Urteil vom 9. März 2010 – C-518/07 Kommission/Deutschland, Rn. 25).

2. Aufgaben und Befugnisse des LfD zur Überwachung polizeilicher Datenverarbeitungsvorgänge

Gemäß § 97 des Polizeigesetzes (PolG) ist die im LDSG bestimmte Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO zugleich Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich des PolG. Die diesbezüglichen Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind in § 98 PolG geregelt. So hat der LfD nach § 98 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 93 PolG unter anderem die Aufgabe, über Beschwerden von betroffenen Personen zu entscheiden. Denn nach § 93 Absatz 1 Satz 1 PolG kann eine betroffene Person unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei gegen das Polizeigesetz verstößt. Dabei kann die Aufgabe des LfDI auch darin bestehen, Beschwerden ohne Offenlegung der Identität der betroffenen Person aufzugreifen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu untersuchen. Nach § 93 Absatz 1 Satz 2 PolG hat die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Allerdings handelt es sich bei der Aufsichtsbehörde auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung von Regelungen des polizeilichen Datenschutzes entsprechend Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-RL) um eine unabhängige staatliche Stelle.

3. Rechtsbehelfe

Die betroffenen Personen sind nicht rechtlos gestellt. Auf der Grundlage des Artikels 78 Absatz 2 DSGVO sowie des Artikels 53 Absatz 2 JI-RL stehen ihnen gerichtliche Rechtsbehelfe bei Untätigkeit der Aufsichtsbehörde zu. Die Rechtsbehelfe ergeben sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 17/2408 betr. Beflaggung von Schulgebäuden

Der Petent fordert die Beflaggung baden-württembergischer Schulen mit der Deutschland-, EU- und der Landesflagge. Er möchte damit die Identifikation und den Patriotismus mit der europäischen Gemeinschaft fördern sowie die Werte der Demokratie und Toleranz stärken. Mit der Beflaggung verbindet der Petent erzieherische Werte wie die Bedeutung von Einheit, Toleranz und Vielfalt. Die Schülerinnen und Schüler sollen dadurch erkennen, wie wichtig es ist sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen und für Werte einzustehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes sieht lediglich für oberste Bundesbehörden eine tägliche Beflaggung (mit der Bundesflagge) vor.

Die Rechtsgrundlage für die Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes ergibt sich aus dem Landeshoheitszeichengesetz (LHzG) sowie aus der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 in der Fassung vom 17. November 2020. Gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 LHzG gilt für die Beflaggung der Dienstgebäude:

- Bei der Beflaggung der Dienstgebäude des Landes ist der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- Der Ministerpräsident kann aus besonderen Anlässen an anderen als den ordentlichen Beflaggungstagen allgemein die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen. Die Anordnung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- Eine Beflaggung außerhalb des Sitzes der Landesregierung aus örtlichen, nichtpolitischen Anlässen wird am Sitz der Regierungspräsidien durch die Regierungspräsidentin/den Regierungspräsidenten, in den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und im Übrigen durch die Landrätin/den Landrat angeordnet.

Die Beflaggung ist bei örtlichen Anlässen auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.

Vorgaben zur Beflaggung an Schulen liegen somit nicht im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums, sondern des Staatsministeriums.

Seit dem Schuljahr 2004/2005 legen die Bildungspläne für die allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg fest, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügen müssen. Die Auseinandersetzung mit Flaggen als Symbole für Werte und Bezugspunkte für Identität ist im Rahmen der Bildungspläne an verschiedenen Stellen gegeben.

Exemplarisch ist hier der Fachplan Geschichte für die Schulen der Sekundarstufe I zu nennen: 3.2.4 „Europa nach der Französischen Revolution – Bürgertum, Nationalstaat, Verfassung“ gibt zur unterrichtlichen Behandlung den „Gegensatz zwischen staatlicher Restauration und dem Streben nach Einheit und Freiheit in Europa nach dem Wiener Kongress“ sowie „die Revolutionen von 1848/49 als europäisches Phänomen (...) (Nationalstaat, Menschen und Bürgerrechte)“ vor.

Die Vorgaben der kompetenzorientierten Bildungspläne sind verbindlich. Die Umsetzung der Bildungsplanvorgaben wird zusätzlich durch zahlreiche Umsetzungshilfen und Unterrichtsmaterialien für die Lehrkräfte unterstützt. Hierzu gehören auf der Ebene des Bildungsplans u. a. die Beispielcurricula. Materialien zur Auseinandersetzung mit den nationalen Symbolen bietet auch der Landesbildungsserver Baden-Württemberg an. Auch für Baden-Württemberg zugelassene Schulbücher gehen auf Symbole der Bundesrepublik Deutschland ein.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Februar 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition zur Erwägung an die Regierung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

8. Petition 17/2431 betr. Beihilfe für eine Lade-/Trocknungsstation für Akku-Hörgeräte

Der Petent begehrt die Beihilfe zu den Aufwendungen für ein Ladesystem für seine Akku-Hörgeräte. Die Aufwendungen sollen ohne Selbstbehalt als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent ist Polizeioberkommissar a. D. Er erhält monatlich Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 in Höhe von brutto 2 802,24 Euro (netto: 2 772,08 Euro). Der Beihilfebemessungssatz für seine Aufwendungen liegt bei 70 Prozent.

Mit Beihilfeantrag vom 15. August 2023 machte der Petent beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) Aufwendungen für den Kauf von zwei Hörgeräten (links und rechts) sowie für ein Akku-Ladesystem geltend. Das LBV gewährte dem Petenten mit Beihilfeschcheid vom 19. August 2023 eine Beihilfe zu den ärztlich verordneten Hörgeräten zum Bemessungssatz. Mit gleichem Bescheid begrenzte das LBV die Beihilfefähigkeit für das Akku-Ladesystem in Höhe von 219,00 Euro auf 119,00 Euro, sodass Aufwendungen in Höhe von 100,00 Euro als nicht beihilfefähig abgelehnt wurden. Zur Begründung führte das LBV aus, dass Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hilfsmitteln und Geräten nach den beihilferechtlichen Regelungen nur in der Höhe beihilfefähig seien, in der sie den Selbstbehalt von 100,00 Euro pro Kalenderjahr überstiegen.

Der Petent erhob mit Schreiben vom 21. August 2023 fristgerecht Widerspruch. Er führte in seiner Begründung vom 16. September 2023 aus, dass es sich bei den Kosten für das Ladegerät um Kosten für die Erstanschaffung des Hilfsmittels handle und nicht um Kosten für den Betrieb oder die Unterhaltung seiner Hörgeräte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 2023 wies das LBV den Widerspruch zurück.

b) Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) sind die Aufwendungen für Anschaffung, Miete, Reparatur und Ersatz sowie Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel nach Maßgabe der Anlage zur BVO beihilfefähig. Die Hörgeräte selbst sind unstreitig als beihilfefähige Hilfsmittel zu qualifizieren (Nummer 2.1 der Anlage zur BVO). Die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung eines Hilfsmittels sind jedoch nur eingeschränkt beihilfefähig (Nummer 2.2.3 Satz 2 der Anlage zur BVO). So sollen beispielsweise zum Verbrauch bestimmte Betriebsstoffe für ein Hilfsmittel – wie Batterien und Strom – von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. Das beschaffte Ladegerät ist kein für den Verbrauch be-

stimmter Betriebsstoff im Sinne der beihilferechtlichen Regelungen, sondern für die Inbetriebnahme der Hörgeräte notwendig. Die Aufwendungen hierfür sind somit ohne einen Selbstbehalt beihilfefähig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem das Ministerium für Finanzen das LBV gebeten hat, dem Petenten die begehrte Beihilfe für das Ladegerät ohne Abzug eines Selbstbehalts nachzugewähren, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

29.2.2024

Der Vorsitzende:
Marwein